



Datum, 19.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/117/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022  
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023**

### Sachdarstellung:

Im Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es derzeit 16 Grundstücke auf denen das anfallende Abwasser in Abwassersammelgruben gesammelt wird. Die Entnahme des Abwassers überwacht die Stadt im Rahmen ihrer Kontrollfunktion. Die Firma Taunus Saugwagenbetrieb Peter Mag GmbH & Co. KG (TSW) entsorgt aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 den Fäkalschlamm (Abwasser) aus häuslichen Klär- und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Neu-Anspach.

Nach § 7 des Vertrags über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 behalten die Preise für ein weiteres Jahr Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres für das sie gelten sollen, durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Auf Grund der aktuellen Preisentwicklung wurde, abweichend von diesem Vertrag, der Stadt eine Anpassung der Entsorgungspreise für das laufende Jahr 2023 von der Firma Taunus Saugwagenbetrieb mitgeteilt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Preise seit 2015 nicht angepasst wurden, halten wir die Preiserhöhung für angemessen, so dass eine unterjährige Preisanpassung akzeptiert werden sollte.

Aufgrund der Preiserhöhung der Firma TSW werden folgende Änderungen des § 28, nach dem die Gebührenmaßstäbe und – sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben berechnet werden, mit Wirkung zum 01.06.2023 vorgeschlagen:

#### Absatz 1

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 € (bisheriger Gebührensatz 33,25 €), mindestens jedoch 199,50 € (bisheriger Gebührensatz 99,75 €) pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.

#### Absatz 2

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben. Der bisherige Gebührenzuschlag lag bei 3,09 €.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetztes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBL. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

### **2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 28**

#### **Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

#### **Artikel II**

##### **§ 40**

#### **In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Neukalkulation der Gebührensätze